

Aktion 302

2. Juli 2011
Pressemitteilung

Staatlich verordnete Familientrennung in Münster?

Münsters Aktion 302 ist empört über die am 1. Juli in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes. Mit vielen Hoffnungen haben insbesondere die Roma aus dem Kosovo auf die Bleiberechtsregelung gewartet und sind nun bitter enttäuscht.

Die neu eingeführte Bleiberechtsregelung für Jugendliche und Heranwachsende ist sehr kleinlich gefasst. Die Bedingung, vor dem 14. Lebensjahr eingereist oder hier geboren zu sein, erfüllen einige. Auch der geforderte sechsjährige Aufenthalt und sechsjährige Schulbesuch ist nicht das Problem. Das eigentliche Problem sind nicht die jetzt begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern der Rest ihrer Familien.

Aktion 302 befürchtet, dass in nur wenigen Fällen auch die Eltern und minderjährigen Geschwister ebenfalls ein Bleiberecht auf Grund dieser neuen Regelung erhalten können. So haben diese nur dann die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen Paragraphen 25a des Aufenthaltsgesetzes, wenn der Lebensunterhalt der gesamten Familie vollständig gesichert ist. Dies dürfte schon äußerst schwierig werden. Noch schlimmer aber ist die Situation für die Eltern und Geschwister der Heranwachsenden – also der 18- bis 21-Jährigen – denn sie sind dagegen gar nicht begünstigt. Der Gesetzgeber hat sie von dieser Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.

„Münster darf sich dieser staatlich verordneten Familientrennung nicht anschließen,“ appelliert Matthias Grunert von der Aktion 302 an den Rat der Stadt Münster, den Integrationsrat und die Verwaltung der Stadt Münster. Aktion 302 lobt ausdrücklich den bisherigen ausländerrechtlichen Umgang der Stadt Münster mit den Roma aus dem Kosovo. „Dieser Allparteienkonsens darf nicht dadurch aufgekündigt werden, dass die Eltern der Heranwachsenden und mit ihnen die minderjährigen Geschwister Münster verlassen müssen. Der Druck, der damit auf die durch diese Regelung begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden lastet, ist unerträglich. Die Stadt Münster ist aufgefordert, alles erdenkliche zu tun, um die Familieneinheiten zu wahren“, so abschließend Matthias Grunert für die Aktion 302.

Aktion 302 · c/o GGUA Flüchtlingshilfe · Südstraße 46 · 48153 Münster
Telefon 0251 / 144860 · kontakt@aktion302.de · www.aktion302.de

Aktion 302 ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Verhinderung der Abschiebung von 302 Kosovo-Roma aus Münster. Sie wurde initiiert von der GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Amnesty International – Asylgruppe Münster und der SOS Roma Initiative; inzwischen ist sie zu einem breiten Bündnis von engagierten Einzelpersonen und Gruppen geworden.

Aktion 302

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes einen Antrag nach § 14a des Asylverfahrensgesetzes betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.